

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 115/12 B

L 15 U 279/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 13 U 174/07 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. November 2011 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, da die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sowie eines Verfahrensfehlers, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Er hat zwar die Frage aufgeworfen, ob nach einem neu zu schaffenden Rechtsgrundsatz "in dubio pro audiatoris" ein Herzinfarkt regelmäßig als wesentliche Teilursache als Folge eines Arbeitsunfalls anzuerkennen sei. Er hat aber schon nicht aufgezeigt, nach welchen Normen des Bundesrechts dies möglich sein könnte, und er hat auch nicht dargelegt, dass die Frage nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG zu den Anforderungen für die Anerkennung von Gesundheitsschäden als Folge eines Arbeitsunfalls klärungsbedürftig ist oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. Im Übrigen wird von einer weiteren Begründung des Beschlusses abgesehen, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

